

Informationen zur Versteuerung und Anrechnung pauschaler Aufwandsentschädigungen für betreuende Tätigkeiten bei gemeinnützigen Organisationen

Stand: 1.2.25 (ohne Gewähr)

G. Schwarz, Evangelische Gesellschaft und Netzwerk Demenz Stuttgart

Einkommensteuer

Die pauschale Aufwandsentschädigung, die Sie für die Betreuung demenzkranker oder anderer Menschen erhalten, ist bis zu einem jährlichen Betrag von 3.000 € steuerfrei und muss bis zu der Höhe auch nicht in der Steuererklärung angegeben werden (man kann Sie jedoch in Anlage N in Zeile 27 als Jahressumme angeben). Dies entspricht der Regelung in § 3 Nr. 26 EStG (Einkommensteuergesetz). Der Betrag kann nicht mehrfach durch Tätigkeiten bei verschiedenen Organisationen steuerfrei eingenommen werden, sondern steht insgesamt zur Verfügung.

Rentner können häufig auch über diese Beträge hinaus Einkünfte erhalten ohne steuerlich veranlagt zu werden. Jahr für Jahr sinkt jedoch die allgemeine Steuerfreigrenze für Rentner. Darüber informiert eine Broschüre des Bundesfinanzministeriums („Besteuerung von Alterseinkünften“, www.bundesfinanzministerium.de unter „Service“, „Publikationen“).

Wohngeld

Beim Bezug von **Wohngeld** gilt ebenfalls die Anrechnungsfreiheit der pauschalen Aufwandsentschädigung bis zu 3.000 € im Jahr. In der Verwaltungsvorschrift (WoGVwV) zu § 14 des Wohngeldgesetzes (WoGG) ist unter 14.101 „Summe der positiven Einkünfte“ in Absatz 2 erwähnt, dass bei der Ermittlung des Jahreseinkommens Steuervergünstigungen und steuerliche Freibeträge unberücksichtigt bleiben. Bei den Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26 EStG (Einkommensteuergesetz) handelt es sich um einen Freibetrag (versteuert werden muss nur was über den Freibetrag hinausgeht). Die Aufwandsentschädigungen sind daher anrechnungsfrei bis zu 3.000 € im Jahr. (siehe auch www.wohngeld.org/wohngeldgesetz-wogg/)

Bürgergeld, Arbeitslosengeld, Grundsicherung, Erwerbsminderungsrente

Bürgergeld: Nach § 11a Abs. 1 Nr. 5 SGB II sind pauschale Aufwandsentschädigungen bis zu 3.000 € im Jahr nicht als Einkommen zu berücksichtigen, also anrechnungsfrei (siehe auch Fachliche Weisungen zu § 11 Kapitel 5.3 bzw. Nr. 11.73; www.arbeitsagentur.de; ganz unten bei „Veröffentlichungen“, „Weisungssammlungen nach Norm“). (Zusatzinfo: Ein normaler Verdienst aus einer Beschäftigung ist zusätzlich bis zu 100 € monatlich anrechnungsfrei. Wird mehr verdient, bleiben davon weiter 20-30 % anrechnungsfrei, Fachliche Weisungen zu § 11 Kap. 6.6.3.4-5 bzw. Nr. 11.155 u. 11.157).

Arbeitslosengeld: Die Anrechnungsfreiheit von Aufwandsentschädigungen ergibt sich aus § 155 SGB III und der fachlichen Weisung dazu (155.1.3 „Nicht anrechnungsfähig sind ... Aufwandsentschädigungen, soweit sie steuerfrei sind“, www.arbeitsagentur.de. Eventuell gilt hier aber eine monatliche Grenze von 250 € und nicht die Jahressumme von 3.000 € (siehe Weisung 155.1.2.1). Beim Sachbearbeiter nachfragen!

Grundsicherung im Alter, Sozialhilfeleistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt sowie der Hilfe zur

Pflege, Erwerbsminderungsrente: Nach § 82 SGB XII (Sozialhilfe) Absatz 1 Nr. 8 ist eine Aufwandsentschädigung entsprechend § 3 EStG Nr. 3, Nr. 26 oder Nr. 26a bis 3.000 € im Jahr kein Einkommen. Bei der **Erwerbsminderungsrente** geht aus verlässlicher Quelle hervor, dass Aufwandsentschädigungen im Ehrenamt bis zur steuerfreien Grenze von 3.000 im Jahr kein Einkommen darstellen. Allerdings darf die tägliche Arbeitszeit im Ehrenamt (ggfs. zusammen mit anderen Arbeitszeiten) die zulässige Arbeitszeit von 3 bzw. 6 Stunden täglich nicht überschreiten. Angeraten wird, eine ehrenamtliche Tätigkeit mit Aufwandsentschädigung dem Sachbearbeiter der Rentenversicherung zu melden.

<https://www.ihre-vorsorge.de/expertenforum/ehrenamtliche-betreuungen-bei-voller-erwerbsminderungsrente>

Pauschale Aufwandsentschädigung für die Betreuung kranker oder pflegebedürftiger Menschen bei gemeinnützigen Organisationen	
Keine Rente oder Sozialleistungen	Bis 3.000 € jährlich steuerfrei
Rente oder Arbeitseinkommen (nicht-/selbständig)	Bis 3.000 € jährlich steuerfrei
Arbeitslosengeld	Bis 3.000 € jährlich (oder 250 € monatlich) anrechnungsfrei
Wohngeld, Bürgergeld, Erwerbsminderungsrente, Grundsicherung im Alter, Hilfe z. Lebensunterhalt	Bis 3.000 € jährlich sind kein anzurechnendes Einkommen, also anrechnungsfrei.